

**Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Eignungsprüfung
der Hochschule für Musik Würzburg (SEP)
Vom 17.2.2009**

Aufgrund von Art. 43 Abs. 4, Art. 44 Abs. 5 und 2 Sätze 1 bis 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245 ff.) in der jeweils geltenden Fassung und der §§ 17 Abs. 2, 19 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaats Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung – QualV) vom 2. November 2007 (GVBl S. 767) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Hochschule für Musik Würzburg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Satzung über die Eignungsprüfung der Hochschule für Musik Würzburg (SEP) vom 8.5.2008 wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 wird Satz 2 gestrichen.

2. § 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

2.1. Folgende Nr. 1 wird eingefügt:

„1. Nachweis über die Zahlung der Gebühr für die Eignungsprüfung durch Kontoauszug oder Bareinzahlungsbeleg“.

Die nachfolgende Numerierung ändert sich entsprechend.

2.2. Vor dem Wort „Kopie“ entfallen jeweils die Worte „amtlich“ und „beglaubigte/r“.

2.3. Nr. 7.1 wird gestrichen. Nr. 7.2 wird Nr. 7.1 und Nr. 7.3 wird Nr. 7.2.

2.4. Satz 2 wird gestrichen.

3. § 4 Abs. 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Bei Verhinderung eines Prüfungskommissionsmitglieds muss sich die Prüfungskommission um einen Vertreter kümmern, bei Verhinderung eines Prüfungsausschussmitglieds muss der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zur Herstellung der Beschlussfähigkeit einen Vertreter benennen.“

4. § 7 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden nach dem Wort „Antrag“ die Worte „, der bis spätestens 15. Mai bei der Hochschule eingegangen sein soll,“ eingefügt.

5. § 9 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 Buchst. b wird nach dem Wort „Allgemeine Musiklehre“ der Klammerzusatz „(jazzspezifisch)“ eingefügt.

6. § 16 wird wie folgt geändert:

6.1. In Absatz 1 erhält Buchstabe b) folgende Fassung:

„b) Gesang/Sprechen und Ensemblearbeit/Einstudierungsversuch (kombinierte Prüfung mit zwei getrennten Noten) (Prüfungsdauer bis zu 15 Minuten, wenn Gesang Schwerpunkt ist bis zu 20 Minuten),“

Buchstabe e) wird gestrichen und das Komma nach Buchstabe d) wird durch einen Punkt ersetzt.

6.2. In Absatz 2 erhält Buchstabe b) folgende Fassung:

„b) Allgemeine Musiklehre/Tonsatz (kombinierte Prüfung mit zwei getrennten Noten) (Prüfungsdauer 120 Minuten).“

7. § 17 wird wie folgt geändert:

7.1. An die Überschrift wird folgender Klammerzusatz angefügt:

„(Musik als Doppelfach)“

7.2. In Absatz. 2 erhält Buchstabe c) folgende Fassung:

„c) Gesang/Sprechen und Ensemblearbeit/Einstudierungsversuch (kombinierte Prüfung mit zwei getrennten Noten) (Prüfungsdauer bis zu 15 Minuten, wenn Gesang Schwerpunkt ist bis zu 20 Minuten),“

Buchstabe f) wird gestrichen und das Komma nach Buchstabe e) wird durch einen Punkt ersetzt.

8. Nach § 17 wird folgender § 17 a eingefügt:

„§ 17 a

Gegenstand und Dauer der Prüfung im Studiengang Lehramt an Gymnasien (Musik)

(1) Gegenstand der praktischen/mündlichen Prüfung sind die Fächer:

- a) Instrument (Prüfungsdauer bis zu 10 Minuten); mögliche Instrumente sind: Klavier, Orgel, Cembalo, Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass, Flöte, Oboe, Klarinette, Saxophon, Fagott, Trompete, Posaune, Tuba, Horn, Gitarre, Harfe oder die Gruppe der Perkussionsinstrumente,
- b) Gesang/Sprechen und Ensemblearbeit/Einstudierungsversuch (kombinierte Prüfung mit zwei getrennten Noten) (Prüfungsdauer bis zu 15 Minuten),
- c) Klavier, wenn kein Tasteninstrument als Instrument gewählt wurde (Prüfungsdauer bis zu 5 Minuten),

d) Gehörbildung (Prüfungsdauer bis zu 10 Minuten).

(2) Gegenstand der schriftlichen Prüfung sind die Fächer:

a) Gehörbildung (Prüfungsdauer 60 Minuten),

b) Allgemeine Musiklehre/Tonsatz (kombinierte Prüfung mit zwei getrennten Noten) (Prüfungsdauer 120 Minuten).“

9. § 19 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Urteile über die einzelnen Prüfungsleistungen werden wie folgt ausgedrückt, wobei Zwischenwerte in Schritten von Notenzehnteln gebildet werden können:

Note 1 (1,00-1,50) = sehr gut

Note 2 (1,51-2,50) = gut

Note 3 (2,51-3,50) = befriedigend

Note 4 (3,51-4,00) = ausreichend

Note 5 (4,01-5,00) = nicht ausreichend.“

10. § 20 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

10.1. Nr. 2 erhält folgende Fassung: „im Fall der §§ 16 und 17 a die Fachnoten in allen Fächern mit Ausnahme des jeweiligen Absatz 1 Buchstabe c) mit mindestens 4,0 bewertet worden sind.

10.2. Nr. 7 erhält folgende Fassung: „im Fall des § 18 die Prüfung mit mindestens 4,00 bewertet worden ist.“

11. § 21 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Eine wirksame Abmeldung von der Eignungsprüfung muss schriftlich oder elektronisch erfolgen und bis spätestens am letzten Werktag vor Beginn der ersten Prüfung des Bewerbers bei der Hochschule eingegangen sein.“

12. § 25 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden vor der Zahl „10“ die Worte „in der Regel“ eingefügt.

„Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Musik Würzburg vom 9.12.2008, dem Einvernehmen des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 13.2.2009 und der Genehmigung des Präsidenten, vertreten durch den Vizepräsidenten, durch Schreiben vom 16.2.2009, Az.: R-S 56/2009

Würzburg, den 17.2.2009

i. V.

Prof. Dr. Thomas Münch
Vizepräsident“

„Die Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Eignungsprüfung der Hochschule für Musik Würzburg (SEP) ist am 17.2.2009 in der Hochschule für Musik Würzburg niedergelegt, die Niederlegung am 18.2.2009 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht worden. Tag der Bekanntmachung ist daher der 18.2.2009.

Würzburg, den 18.2.2009

i. V.

Prof. Dr. Thomas Münch
Vizepräsident“